

## **2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Flechtingen**

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2022 (GVBl. LSA S. 130), hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Flechtingen in seiner Sitzung am **28.02.2023** folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Flechtingen beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung**

Die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Flechtingen vom 02.07.2019, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 02.11.2021 wird wie folgt geändert:

### **Zu II. ABSCHNITT ORGANE**

#### **Zu § 4 Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse**

Der Verbandsgemeinderat entscheidet über

Nr. 1 erhält folgende Fassung:

die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ende der Probezeit) der Beamten in der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt sowie die Einstellung und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 10 / S 10 TVöD und in vergleichbaren Entgeltgruppen jeweils im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister, das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie die Festsetzung des Entgeltes ab der Entgeltgruppe 10 / S 10, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht,

Nr. 5 erhält folgende Fassung:

Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert den in § 10 Abs. (1) Satz 2 festgelegten Betrag übersteigt,

Nr. 9 erhält folgende Fassung:

die Vergaben nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) und der Vergabeordnung für freiberufliche Dienstleistungen (VOF) wenn die Wertgrenze 200.000,00 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 handelt.



erfolgte Bekanntmachung wird unverzüglich nachrichtlich, unter Angabe der Internetadresse, hingewiesen (Hinweisbekanntmachung).

<sup>4</sup>Diese Hinweisbekanntmachung erscheint im Amtsblatt für den Landkreis Börde. <sup>5</sup>Das Amtsblatt wird am Samstag in der Zeitung „General-Anzeiger“ mit den Ausgaben „Haldensleben/Wolmirstedt“ und „Oschersleben/Wanzleben“ und am Mittwoch in der Zeitung „WochenSpiegel“ mit den Ausgaben „Haldensleben/Wolmirstedt“ und „Oschersleben/Wanzleben“ bekanntgemacht. <sup>6</sup>Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt des Landkreis Börde den bekanntzumachenden Text enthält.

<sup>7</sup>Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten der Verwaltung der Verbandsgemeinde Flechtingen, Bürgerbüro, Lindenplatz 11 – 15, 39345 Flechtingen im Amtsblatt des Landkreises Börde, gemäß Absatz (1) Satz 5, spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. <sup>8</sup>Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. <sup>9</sup>Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. <sup>10</sup>Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

<sup>11</sup>Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreis Börde, gemäß Absatz 1 Satz 5. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt den bekanntzumachenden Text enthält. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse nach Absatz 1 Satz 1 und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.

Abs. (3) erhält folgende Fassung:

<sup>1</sup>Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse erfolgt - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Flechtingen [www.vg-flechtingen.de](http://www.vg-flechtingen.de) unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ und der Angabe des Bereitstellungstages.

<sup>2</sup>Im Amtsblatt für den Landkreis Börde wird am Samstag in der Zeitung „General-Anzeiger“ mit den Ausgaben „Haldensleben/Wolmirstedt“ und „Oschersleben/Wanzleben“ und am Mittwoch in der Zeitung „WochenSpiegel“ mit den Ausgaben „Haldensleben/Wolmirstedt“ und „Oschersleben/Wanzleben“ unverzüglich nachrichtlich auf die erfolgte Bekanntmachung unter Angabe der Internetseite, unter der die Bekanntmachung bereitgestellt wurde, hingewiesen. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt. <sup>4</sup>Die Bekanntmachung erfolgt spätestens am dritten Tag vor der Sitzung.



Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 KVG  
LSA: **30.10.1.VbGFI.2023.Gen. 2. Ä. HS v. 18.04.2023**